



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

DIENSTGEBERINFORMATION

November 2003

Inhaltsverzeichnis

1. Neuerungen im Beitragsrecht.....	3
2. Jahresbeitragsgrundlagennachweise 2003.....	5
3. Dienstgebermeldungen an die BVA.....	6
4. Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu).....	11
5. ELDA für BVA.....	12
6. Zeckenschutzimpfaktion 2004.....	13

1. Neuerungen im Beitragsrecht

a. Änderung der Beitragssätze in der Krankenversicherung

Ab 1.1.2004 gelten in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG neue Beitragssätze. Für alle Krankenversicherten (Aktive und Pensionisten) erhöht sich der Dienstnehmeranteil an der Krankenversicherung um einen Ergänzungsbeitrag von 0,1 %.

Für Pensionisten (auch Witwen- und Waisenpensionisten) erhöht sich der Dienstnehmeranteil im Jahr 2004 um weitere 0,3 % und ab 1.1.2005 nochmals um weitere 0,5 %.

Die neuen Werte entnehmen Sie der nachstehenden Tabelle:

	Beitragssatz Alt			Beitragssatz Neu ab 1.1.2004		
	DG	DN	Gesamt	DG	DN	Gesamt
Aktive	3,55 %	3,95 %	7,50 %	3,55 %	4,05 %	7,60 %
Pensionisten	3,55 %	3,95 %	7,50 %	3,55 %	4,35 %	7,90%

Der Vollständigkeit halber werden im folgenden die für BVA-Versicherte ab 2004 gültigen Beitragssätze vollständig dargestellt:

Beitragsart	Beitragssatz		
	DG	DN	Gesamt
Krankenversicherung Aktive	3,55 %	4,05 %	7,60 %
Krankenversicherung Pensionisten	3,55 %	4,35 %	7,90 %
Unfallversicherung	0,47 %	--	0,47 %
Pensionsversicherung	12,55 %	10,25 %	22,80 %
Arbeitslosenversicherung (siehe auch Pkt. 1c)	3,00 %	3,00 %	6,00 %
Arbeiterkammerumlage	--	0,50 %	0,50 %
Landarbeiterkammerumlage	--	0,75 %	0,75 %
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50 %	0,50 %	1,00 %
IESG-Zuschlag	0,70 %	--	0,70 %

b. Veränderliche Werte 2004

Im Folgenden werden - vorbehaltlich der noch nicht erfolgten gesetzlichen Bekanntgabe - die Höhe der veränderlichen Werte im Jahr 2004 bekannt gegeben (alle Wert in EURO):

Höchstbeitragsgrundlage: 3.450,--

Mindestbeitragsgrundlage: 517,50

UV-Pauschalbeitrag: 16,53

Bitte beachten Sie, dass der UV-Pauschalbeitrag für Mandatare bis zum 31.3.2004 einzuzahlen ist.

c. Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages / Neue Malusberechnung

Ab dem 1.1.2004 kommt es zu einer Verminderung der Lohnnebenkosten von älteren ArbeitnehmerInnen durch den Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ("Aktion 56/58 Plus") und zu einer Neuberechnung des Malus.

Wie sämtliche Beitragsregelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gelten auch diese Änderungen vollinhaltlich für sämtliche BVA-Versicherten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Hinsichtlich der Detailregelungen verweisen wir auf die Dienstgeberinformation der Gebietskrankenkassen.

2. Jahresbeitragsgrundlagennachweise 2003

Bis zum 28.2.2004 sind die Jahresbeitragsgrundlagen für die Versicherungsverhältnisse des Jahres 2003 in der Kranken- und Unfallversicherung, der ASVG-Pensionsversicherung sowie **gegebenenfalls die MV-Beitragsgrundlagen** an die BVA zu übermitteln.

Beachten Sie bitte, dass Jahresbeitragsgrundlagennachweise für

- Beamte
- Vertragsbedienstete
- Mandatare und
- Pensionisten (Eigen- und Hinterbliebenenpensionisten)

zu übermitteln sind.

Für die Übermittlung ist primär die Möglichkeit der Meldung über ELDA zu nützen.

Für Meldungen auf Papier steht ein von der Homepage herunterzuladendes Formular zur Verfügung. Dieses sollte jedoch nur von kleineren Dienststellen und nur dann verwendet werden, wenn keinerlei Möglichkeit zur Meldung über ELDA besteht.

Bitte beachten Sie dass ab 2003 nicht mehr grundsätzlich ein Beitragsgrundlagennachweis für das gesamte Jahr zu übermitteln ist, sondern **für jedes während des Jahres abgeschlossene Versicherungsverhältnis ein gesonderter Beitragsgrundlagennachweis** übermittelt werden muss. Nur bei mehreren Versicherungsverhältnissen während eines Monats sind diese in einem Beitragsgrundlagennachweis zusammen zu fassen.

Die Beitragsgrundlagen für unterjährig beendete Versicherungsverhältnisse sind grundsätzlich bis zum 15. des der Beendigung folgenden Monats zu melden.

Sollten sie für derartige Versicherungsverhältnisse noch keine Beitragsgrundlagen gemeldet haben, melden Sie diese bis 28.2.2004 nach, wobei jedoch auch in diesem Fall für jedes abgeschlossene Versicherungsverhältnis ein eigener Beitragsgrundlagennachweis zu übermitteln ist.

Beachten Sie bitte die inhaltlichen Erklärungen zu den Beitragsgrundlagennachweisen unter Pkt. 3 c.

3. Dienstgebermeldungen an die BVA

Da es immer wieder zu Unklarheiten kommt, welche Meldungen bzw. welche Sachverhalte seitens der Dienstgeber an die BVA zu erstatten sind, werden im folgenden die Eckpunkte der Meldeverpflichtungen der Dienstgeber mit Schwerpunkt auf die häufigsten Fehler bei den Dienstgebermeldungen dargestellt:

a. Versichertenmeldungen

Meldefrist: An-, Ab- und Veränderungsmeldungen sind binnen einer Woche vom Dienstgeber an die BVA zu übermitteln.

Beginn-/Endedatum: Als Beginndatum ist der erste Tag der Versicherung, als Endedatum der letzte Tag der Versicherung (nicht der dem Ende der Versicherung folgende Tag!) zu melden.

Ersatzleistungen: Bei Vertragsbediensteten sind Ersatzleistungen, d.s. Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung und Kündigungsentschädigung, beitragspflichtig. Die Versicherung wird ebenso wie bei ASVG-Versicherten um den Zeitraum, für den eine Ersatzleistung ausgezahlt wird, verlängert. In diesen Fällen ist in der Abmeldung als Ende der Versicherung nicht der Zeitpunkt des Endes des Dienstverhältnisses, sondern der letzte Tag, für den eine Ersatzleistung ausgezahlt wird, zu melden. Die Zeiträume, für die Ersatzleistungen bezogen werden, sind in der Abmeldung gesondert anzugeben.

b. Beitragsnachweisungen

Meldezeitpunkt: Beitragsnachweisungen sind in dem Monat an die BVA zu übermitteln, in dem die in der Nachweisung enthaltenen Beiträge an die BVA überwiesen werden.

Die Beitragsnachweisung ist zu übermitteln, bevor die Beiträge angewiesen werden.

Anzahl der Beitragsnachweisungen: Vorgesehen sind zwei Typen von Beitragsnachweisungen: Beitragsnachweisung allgemein und Beitragsnachweisung VB

Auf der Beitragsnachweisung allgemein sind die Beiträge für Beamte, Mandatäre und Pensionisten anzugeben. Bitte geben sie die Beiträge für alle drei Gruppen auf einer Beitragsnachweisung bekannt. Es ist nicht für jede Gruppe eine gesonderte Beitragsnachweisung zu übermitteln.

Auf der Beitragsnachweisung VB sind sämtliche Beiträge für die Vertragsbediensteten anzugeben.

Einzahlungsfristen:

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die geltenden Einzahlungsfristen für die Versicherungsbeiträge:

Die Versicherungsbeiträge und Nebenbeiträge für Beamte, Mandatäre und Pensionisten sind bis zum 15. des Beitragsmonates bei der BVA einzuzahlen.

Die Versicherungsbeiträge und Nebenbeiträge für Vertragsbedienstete, somit auch die Beiträge für die Mitarbeiter-Vorsorge, sind am letzten Tag des Beitragsmonates fällig und bis zum 15. des dem Beitragsmonat folgenden Monats bei der BVA einzuzahlen.

Sonderbeiträge sind binnen 14 Tagen nach Fälligkeit der Sonderzahlung einzuzahlen.

Wir sind verpflichtet, für verspätet eingezahlte Beiträge Verzugszinsen vorzuschreiben.

c. Beitragsgrundlagennachweise (Lohnzettel SV)

Zeitpunkt der Übermittlung:

Für während des Jahres beendete Versicherungsverhältnisse ist ein Beitragsgrundlagennachweis bis zum 15. des Folgemonates zu übermitteln.

Der Beitragsgrundlagennachweis für am Jahresende aufreichte

Versicherungsverhältnisse ist bis zum 28. Februar des Folgejahres zu übermitteln.

Beginn-/Endemonat: Im Beitragsgrundlagennachweis ist der erste und der letzte beitragspflichtige Monat der Versicherung anzugeben.

Die häufigsten **FEHLER bei der Angabe des Beginn-/Endemonates** sind:

- Als Beginn- und Endemonat wird nicht der tatsächliche Beginn- bzw. Endemonat sondern der (spätere) Monat der Gehaltsabrechnung oder Gehaltsauszahlung angegeben
- Als Endemonat wird der Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben, obwohl die Versicherung durch Auszahlung einer Ersatzleistung in den nächsten Monat hinein andauerte.
- Als Beginn- oder Endemonat wird ein Monat angegeben, in dem keine Beitragspflicht bestanden hat. Dies kommt insbesondere bei Bezug von Kranken- oder Wochengeld über den Jahreswechsel hinaus zum tragen. Bitte beachten Sie, dass als Beginn- bzw. Endemonat der letzte Monat der Versicherung im Meldejahr anzugeben ist, in dem Beitragspflicht bestanden hat.

Ende des Beschäftigungsverhältnis am Jahresende:

Endet das Beschäftigungsverhältnis eines VB am Jahresende (31.12.) und wird eine Ersatzleistung ausbezahlt, so verlängert sich das Versicherungsverhältnis in die ersten Tage des Folgejahres hinein. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall für die Versicherungszeit des Folgejahres ein eigener Beitragsgrundlagennachweis zu übermitteln ist und die Ersatzleistung nicht in den Beitragsgrundlagennachweis bis zum 31.12. einzurechnen ist.

Beispiel: Dienstverhältnis vom 1.9. bis 31.12.2003

Ersatzleistung vom 1.1. bis 5.1.2004

Beitragsgrundlagennachweise sind zu übermitteln für 9 – 12 2003 und für 1 – 1 2004.

Korrektur von Beitragsgrundlagennachweisen

Ändert sich eine bereits gemeldete Jahresbeitragsgrundlage nachträglich – etwa durch Aufrollungen – so ist der Jahresbeitragsgrundlagennachweis zu korrigieren.

Bei **Meldung auf Papier** ist die gesamte korrekte Beitragsgrundlage (nicht nur der Differenzbetrag) auf dem Formular „Einzel-Beitragsgrundlagennachweis / Korrektur BGN“ zu übermitteln.

Bei **Meldung über ELDA** ist der alte Beitragsgrundlagennachweis zu stornieren (eigene Meldungsart „Storno BGN“) und danach ein neuer Beitragsgrundlagennachweis zu übermitteln.

Achtung! Wird der korrigierte Beitragsgrundlagennachweis ohne vorheriges Storno übermittelt, kann dieser von uns nicht sicher zugeordnet werden und führt durch die notwendigen Klärungen zu erheblichem Verwaltungsaufwand.

In allen Fällen, in denen die auf dem Beitragsgrundlagennachweis enthaltenen Daten nicht mit den bei der BVA laufend erfassten Daten übereinstimmen, sind wir verpflichtet, die Richtigkeit der Daten zu prüfen. Durch korrekte Meldungen – sowohl Versichertenmeldungen als auch Beitragsgrundlagenmeldungen – kann somit erheblicher Verwaltungsaufwand sowohl bei Ihnen als auch bei der BVA vermieden werden.

d. **Mitarbeitervorsorge**

Form der Meldung:

Beachten Sie bitte, dass der Beginn bzw. das Ende der MV-Pflicht eines Dienstnehmers an die BVA zu melden ist.

Für die Meldung des Beginndatums und des Enddatums der Mitarbeitervorsorge sind in den Meldeformularen bzw. im ELDA-Erfassungsprogramm eigene Felder vorgesehen.

Zeitpunkt der Meldung:

Grundsätzlich ist der Beginn der Mitarbeitervorsorge bereits bei der Anmeldung anzugeben, wenn das Dienstverhältnis voraussichtlich die Dauer von einem Monat überschreiten (d.h. grundsätzlich bei unbefristeten Dienstverhältnissen).

Bei Dienstverhältnissen, die wahrscheinlich kürzer als ein Monat dauern werden (Dienstverhältnisse mit einer Befristung von unter einem Monat oder kurzfristige Aushilfen), melden sie bitte den Beginn der Mitarbeiter-Vorsorge nicht bei der Anmeldung mit. Erst wenn die Dauer des Dienstverhältnisses einen Monat überschreitet, ist in diesen Fällen der Beginn der Mitarbeitervorsorge gesondert mit einer Richtigstellung der Anmeldung zu melden.

Ende der MV-Pflicht:

Die MV-Pflicht eines Dienstverhältnisses endet mit dem Ende des Dienstverhältnisses und wird nicht wie die Versicherung durch die Auszahlung von Ersatzleistungen verlängert.

MV-Beiträge sind allerdings auch von der Ersatzleistung zu entrichten.

Kurzzeitige Dienstverhältnisse:

Bitte beachten Sie, dass für Dienstverhältnisse, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten, die Bestimmungen über die Mitarbeitervorsorge nicht zur Anwendung kommen.

Auch dann, wenn mehrere kurzzeitige Dienstverhältnisse in Summe die Dauer von einem Monat überschreiten oder wenn einem kurzzeitigen Dienstverhältnis bereits ein MV-pflichtiges Dienstverhältnis vorangegangen ist, sind die kurzzeitigen Dienstverhältnisse nicht MV-pflichtig.

Für derartige Dienstverhältnisse können vom Dienstgeber zwar freiwillig MV-Zeiten gemeldet und MV-Beiträge gezahlt werden, jedoch gelten diese Beiträge dann als beitragspflichtiges Entgelt.

Beitragsgrundlagennachweis:

Bei Beendigung eines MV-pflichtigen Dienstverhältnisses bzw. bei laufenden Dienstverhältnissen am Jahresende ist gemeinsam mit dem Beitragsgrundlagennachweis für die Versicherungsbeiträge auch ein Beitragsgrundlagennachweis für die MV-Beiträge an die BVA zu übermitteln. Neben der MV-Beitragsgrundlage ist auch Beginn- und Endemonat der MV-Pflicht (nicht immer identisch mit den Versicherungsmonaten!), sowie der abgeführte MV-Beitrag zu melden.

Für die Angabe der MV-Daten sind in den Formularen bzw. im ELDA-Erfassungsprogramm eigene Felder vorgesehen.

e. Form der Meldungen

Sämtliche Meldungen an die BVA können mit der BVA-Version von ELDA übermittelt werden.

Für Meldungen auf Papier benutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Formulare, die von der Homepage der BVA www.bva.at heruntergeladen werden können.

Aufgrund der aktuellen ELDA-Änderungen wurden die Meldeformulare geändert. Bitte benutzen Sie die aktuellen Versionen der Formulare!

4. Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu)

Beachten Sie bitte, dass Beiträge für die Mitarbeitervorsorge auch dann an die BVA abzuführen sind, wenn noch kein Vertrag mit einer MV-Kasse abgeschlossen worden ist. In diesem Fall werden die Gelder seitens der BVA veranlagt und nach Abschluss eines Vertrages zwischen Dienstgeber und MV-Kasse an diese weitergeleitet.

Die BVA kann jedoch keinen Veranlagungsertrag sicherstellen wie dies einer MV-Kasse möglich ist. Im Interesse Ihrer Dienstnehmer ersuchen wir Sie daher – so dies nicht bereits erfolgt ist - ehest möglich einen Vertrag mit einer MV-Kasse abzuschließen.

5. ELDA für BVA

Die BVA-ELDA Version wurde in einer 3.Ergänzung überarbeitet.

Die wesentlichen Änderungen sind:

a. Meldung der Pensionierung von Beamten und Mandataren sowie Vorruhestand als Änderungsmeldung

Bisher war die Pensionierung von Beamten und Mandataren als Abmeldung zu melden. Die Versicherten waren als Pensionisten neu anzumelden.

Nunmehr kann die Pensionierung von Beamten und Mandataren sowie der Beginn des Vorruhestandes mittels Änderungsmeldung (ohne Ab- und Anmeldung) an die BVA gemeldet werden.

Die Pensionierung von VB-Neu ist weiterhin mit Abmeldung (und ohne neuerliche Anmeldung, diese erfolgt durch die Pensionsversicherungsanstalt) an die BVA zu melden.

b. Zwingende Angabe der Zugehörigkeit in allen Versichertenmeldungen

In der neuen Version ist auch bei Abmeldungen, Richtigstellungen und Stornierungen die Zugehörigkeit des/der Versicherten (Beamter, Mandatar, VB-Ang, VB-Arb, etc.) anzugeben.

c. Angabe der Dienstgeber – Mailadresse

Zu Erleichterung allfällig notwendiger Klärungen im Zuge der Meldung kann in Zukunft die E-Mail-Adresse des Dienstgebers in der Meldung angegeben werden.

d. Übermittlung eines Mitteilungssatzes an das Finanzamt

Entsprechend den Änderungen im Erfassungsprogramm der Gebietskrankenkassen wurde auch für BVA-Versicherte die Möglichkeit der Übermittlung einer Meldung „Mitteilung gem. § 109 a EStG – Mitteilungssatz“ im BVA-Erfassungsprogramm vorgesehen.

Wie bereits im vorigen Jahr erhalten auch diesmal Nutzer des Erfassungsprogramms am Jahresende eine Diskette zugesandt, welche die neue Version des BVA-ELDA-Erfassungsprogramms beinhaltet.

Die Papierformulare wurden den beschriebenen Änderungen angepasst.

6. Zeckenschutzimpfaktion 2004

Die BVA möchte Erkrankungen an FSME vorbeugen und veranstaltet wie in den Vorjahren auch 2004 eine Impfaktion.

Es gibt **zwei Möglichkeiten** der Abwicklung, **einerseits Aktionen der Dienststellen**, wobei die Unfallversicherung den Impfstoff zur Verfügung stellt, **andererseits Impfungen durch Amtsärzte oder niedergelassene Ärzte**. Für aktive Dienstnehmer, die besonders der Gefahr einer Erkrankung ausgesetzt sind, übernehmen wir die vollen Kosten des Impfstoffes zuzüglich des Impfhonorars bis zu voraussichtlich EUR 10,00 entsprechend den Empfehlungen der Ärztekammer.

Voraussetzungen, um an der Impfaktion teilzunehmen, sind:

- a) **Erhöhte Gefahr einer Erkrankung:**
Die Dienstnehmer halten sich durch ihre spezifische Berufsausübung öfter als andere vergleichbare Dienstnehmer in FSME-exponierten Gebieten auf.
- b) **Einhaltung der empfohlenen Impfindervalle**

I. AKTIONEN DER DIENSTSTELLEN

Anmeldung:

Übermitteln Sie uns Listen in zweifacher Ausfertigung jener Dienstnehmer, die für die Impfung in Betracht kommen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name und Sozialversicherungsnummer der Dienstnehmer
- Art der Tätigkeit, die die FSME-Exponiertheit begründet
- Beschäftigungsort
- Durchführender Arzt - Impfstoffempfangsstelle
- Empfangsübernahme des Impfstoffes in der Zeit von bis
möglich.

Auch bei den Auffrischungsimpfungen (4. und weitere Teilimpfungen) werden die Bestätigungen durch den Dienstgeber **neuerlich** benötigt.

Die Unfallversicherung bearbeitet diese Listen, insbesondere ob die Impfindervalle eingehalten werden und retourniert eine Liste an die Dienststelle. Damit ist die

Kostenübernahme der Unfallversicherung verbunden. Vermehrte Kosten die durch Nichteinhaltung der Impfintervalle entstehen, werden nicht übernommen.

Impfstoffbereitstellung:

Die entsprechende Anzahl von Einwegspritzen mit dem Impfstoff wird an den Arzt (Impfstoffempfangsstelle) übermittelt, der in der Liste angegeben wird. Diese Person ist für die weitere Einhaltung der Kühlkette verantwortlich. Für die in den Listen genannten Dienstnehmer ist ausschließlich der übermittelte Impfstoff zu verwenden. Durch die Anmeldung zur Impfkaktion ist eine individuelle Impfabrechnung ausgeschlossen.

II. INDIVIDUELLE IMPFUNGEN:

Ausschließlich Dienstnehmer, deren Dienststelle keine FSME-Impfungen im eigenen Bereich durchführt, nur diese dürfen die FSME-Impfung individuell vornehmen lassen und haben den Impfstoff und die Arztkosten vorerst selbst zu bezahlen. Den entsprechenden Kostenersatz erhalten sie von der Unfallversicherung.

Dafür benötigen wir:

- Bestätigung der Dienststelle über die erhöhte Gefahr einer beruflichen FSME-Erkrankung
- Bezahlte Rechnung von der Impfstelle (Amtsärzte der der Bezirkshauptmannschaften oder niedergelassene Ärzte) und/oder der Apotheke
- Bankverbindung, Bankleitzahl, Kontonummer sowie Name und Versicherungsnummer des Dienstnehmers

Ansuchen von Dienstnehmern ohne Dienstgeberbestätigung über ein erhöhtes berufliches FSME-Risiko leiten wir an die Krankenversicherung weiter.

Je Teilimpfung werden EUR 7,27 vergütet.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, Impfkaktionen rasch vorzubereiten und Ihre Wünsche möglichst bis **31.1.2004** bekanntzugeben. Wir ersuchen daher die Dienstgeber, die erforderlichen Listen sorgfältigst zu erstellen und dieses Informationsschreiben allen Dienstnehmern zur Kenntnis zu bringen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Tel. (01) 40405/4334 oder 4333 an unsere zuständigen Mitarbeiterinnen.

(FAX Nr. (01) 40405/4309 oder E-Mail Adresse: unfallversicherung@bva.sozvers.at)

BEIBLATT FÜR SCHULEN

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen können nur Bedienstete an der Zeckenschutzimpfung teilnehmen, die **bei Ausübung ihres Berufes** von infizierten Zecken befallen werden können.

Es kommen daher unter den Lehrerinnen und Lehrern nur jene in Betracht, die sich im Rahmen des Unterrichtes **wesentlich öfter als vergleichbare andere** Lehrer im Freien aufzuhalten haben.

Das sind z.B.

- Leibeserzieher, die Waldläufe und Sportwochen veranstalten
- Lehrer, insbesondere der naturwissenschaftlichen Fächer, wenn Sie Lehrausgänge in der freien Natur machen
- Lehrer, die auf Schullandwochen fahren

DIE TEILNAHME AN WANDERTAGEN ALLEIN GENÜGT NICHT!